



**Cautio Criminalis. Seu De Processibus Contra Sagas Liber.
Das ist/ Peinliche Warschawung von Anstell: und Führung
deß Processes gegen die angegebene Zauberer/ Hexen
und Unholden**

**Spee, Friedrich von
Franckfurt am Mayn, 1649**

50. Welcher Meynung der Richter in diesem Fall wegen der Besagungen/
beyfallen könne?

[urn:nbn:de:hbz:466:1-61346](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-61346)

zur Verdammung vnd Todt selbsten / fortfahren dörfen / da sie die Authores welche der Delrio lib. 5. cap. 5. anzietet (welche da wollen / das viele Besagungen einen völligen Beweis thumb erstatten sollen) folget. Ja ich lasse mir sagen / das einige Richter erfunden seyen / welche auff die Aussage vñ Zeugnuß deren vom Teuffel besessener Menschen / die angegebenen haben gefänglich annehmen vnd torquieren wolle.

41. Vnd solten auch wohl immermehr so schlechte vñnd nichts würdige Beweis thumb vorkommen / denen wir nicht glauben / oder welche wir zu ruck weisen würden? vñnd wo wirds endlich mit vns hinkommen? Ist dieses nicht ein augenscheinliche Straffe? vñnd was soll ich sagen / das man auch vñverständige Bettelkinder / in dieser Sache zu Zeugen führen darff / welche entweder von böshafften mißgünstigen Leuthen darzu erkauft oder bestellet seind / oder (wie man dann junge vñverständige Leuthe leichtlich etwas vberreden kan) bey dem examine mit verwirreten verfänglichhen Fragen hindergangen / oder sie mit essen vñnd trincken dahin angeführet / vñnd verleitet werden / das sie sich vberreden lassen / als ob sie verführet wehren / vñnd demnach / was vñnd wie man sie fragt: Sie also antwortē / vñnd grosse wunder zu erzehlen wissen / so sie auff den Hexentänzen gesehen haben wollen / was sich daselbst zugetragen habe / vñnd wer vñnd welche daselbst gewesen seye / vñnd des gleichen: Kommen aber endlich die geistliche vñnd verständige Leuth darzu / vñnd setzen sich des wegen zur Reder / so wissen sie von nichts / vñnd wiederruffen alles.

Daher kams / dz als ohnlängsthin (welches ich vor die lange weile mit einrückē)

eine Ziege verlohren worden (welche dann die Soldaten toll gemacht oder gestohlen hetten) muste sie auff dem Zaubertanz vñnd dieser vñnd jenigen (weiß nicht ob sie schon hingerichtet waren / oder hingerichtet werden solten) verzehret worden sein. Der gleichen Exempel könte ich noch sehr viele anziehen / die ich aber weil ich zum Ende eytle / auff eine Seite setze / vielleicht gibt sich andere Gelegenheit / solche Exempel zusammen zu tragen.

Diese mögen grosse Fürsten / Herren vñnd Obrigkeiten wohl wissen / das sie bey diesem Handel von ihre Inquisitoren / Commissarien / Richtern / vñnd Beampten / wunderbarer erbärmlicher Weise hindertrecht geführet werden.

Die L. Frage.

Ob ein Richter dieser Meynungen einer / der meinigen welche auff die Besagungen nichts gibt / oder der wiedertheiligen / welche die Besagungen hoch hältet / sicherlich beypflichten könne?

Antwort: Ein Richter kann sich auff die wiedertheilige Meynung nicht sicherlich verlassen / noch der selben folgen / auß nachgesetzten Ursachen.

I.

In zweiffelhafften Sachen / soll man sich den sichern Weg halten: Vñnd ob zwar diese Regull in andern Fällen vñnd Sachen nicht eben vor ein Gebort / sondern nurend vor einen Rath gehalten wird / so hat sie denoch aber in solchen Fällen / da dann nächsten einig vnrecht entstehen / oder zu besorgen sein möchte / die Krafft vñnd den Nach-

truel eines Befehls/wie die Casisten Lehren/ vnd droben bey der 8. Frage mit mehrerm ist angeregt.

II.

2. Ich habe droben mit starcken Gründen dargehan vñ bewiesen/das die Gegentheilige Meynung keinen Grund habe / wird derwegen nötig sein / das der Richter derselben einen besseren vnd starcken Grund sehe/vnd meine argumenta wiederlege/oder aber wird der meynigen folgen müssen.
3. III. Diweil so wohl diegrist. als weltliche Rechten wñllen/das man in zweyfflichen Fällen der Beschlagten Parthey günstiger vnd genengter sein solle/als dem Ankläger. c. Cum sunt. ii. de Reg. jur. in 6. L. favorabiliores. 125. ff. eod.
4. IV. Diweil ein Richter schuldig ist diejenige erklärung zuergreifen/vñ zu folgen/welche am sichersten ist / per text. & ibi gloss. in c. ad audientiam, &c. significasti 18. extr. de homicid.
5. Vnd ob Binsfeldius hiergegen sagen
obj. vñ schreye wolte/das man solcher Gestalt der Heyen nimmermehr würde loß werde/
re. so gebe ich darauff zur Antwort: das seine sorge vñnütze sehe/sintemahl auf deme was hieroben der lengde nach gesagt vnd aufgeführt / genugsamb abzumachen vnd zuschließen ist/das wann man auff die Besagungen gehen wil/das Widerspiel zubeforgen / vnd viel eher der Weisen als das Unkraut in Gefahr würde gesetzt werden: Dann wer soll heißen das Unkraut auf einer Gemeinde od Statt aufzureißen/wann man darzu solche gefährliche Mittel vnd wege an Hand nimbt/bey denen auch der aller vnschuldigste Mensch nicht sicher sein kan?
6. Alle Inquisitores ruffen vñnd schreyen/

das das Zauberey Laster/das verborgenest vnder allen Lastern seye: Nun möchte ich gern wissen/woher es dann so gar verborgen sein solle / da man doch allenthalben so leichtlich darhinder kompt? der Gestalt das kein Laster vnder der Sonnen sein mag/ dessentwegen so viel Mißthäter oder behafftere (wie sie meinen) an Tag bracht worden/vnd noch täglich ans Licht gestellet werden?

Möchte jemand vors zweyte sagen / ja 7. deine Meynung ist zwar die mittelste vnd obj. günstigste/so viel den Beschlagten vñnd Besagten anlangt / aber die ander ist mit dem gemeinen Nutzen daran/vñnd brüffet das gemeine beste/sintemahl in dieser Gestalt die peinliche Gerichte befördert/vnd der Weg zur execution vñnd so viel leichter gemacht wird/Goehaus. Process Contr. sag. fol. 151.

Antwort: Ich sage aber dz meine Mey. 8. nung/nicht allein gelinder vnd milder/sondern auch so wohl dem Besagten/ als dem Beager vnd dem gemeinen besten nützlich vñnd erspriesslicher seye: Dann sie erretten den Besagten auß der vorstehenden Gefahr/kompt des Besagers Bosheit vñnd begierde schaden zuvor/vñnd hindert dieselbe/vñnd wird auch dadurch die verurteilung einer Statt vñnd Gemeinde/ ja eines ganzen Landes verhütet / in deme es besser ist/ dz etliche wenige schuldige geduldet vñnd gelitten / als dz viel vnschuldige Menschen/in Leibs vñnd lebens Gefahr gesetzt werde solte.

Zu deme ist die Ursache / welche zu bestärkung der andern vñnd Gegentheiligen Meynung vorbrach wird; das nemlich solcher Gestalt die Peinliche Gerichte befördert würden re. Der Erheblichkeit nicht/

nicht/ daß sie erzwingen solten: Daß Gegenheilige Meynung dem gemeinen Nutzen ersprietz/ oder vortrüglicher sein solle/ vielmehr aber ist sie demselben schädlich.

Dann daß man vmb so leichtfertige indicijs, benantlich auff das Zeugnuß der verlogenen Teuffelsburen der Hohen/ peinliche Bericht anstellen/ vnd darbey die hoch beschwer. vnd bedenkliche executiones befördern vnd falicitiren will/ das ist so schädlich/ wie schädlich diejenige gefährliche Consequentien, vnnnd Vngelegenheiten seind/ die auß dergleichen Processen/ wann sie so liederlich geführt werden/ entstehen können/ wie droben qua. 8. n. 4. & seqq. gewiesen ist.

10. Möchte zum drittenmahl jemand sagen: Derjenige Richter / welcher der bösen verschonet / der schadet den frommen/ dann das seind recht wüterichte Richter/ welche damit sie eines verschonen/ zu lassen daß so viele Menschen getödet werden. Gæhaus fol. 153.

11. Antwort: Deme ist zwar also/ aber es thut nichts zur Sache: Dann das ist einmahl gewiß/ daß derjenige Richter welcher / anderster nicht / als auff die betrügliche Besagungen der rechtschuldigen Heren gehen will/ vielmehr der bösen verschonen/ vnd die vnschuldigen vnd frommen außreüten/ vnnnd also den frommen zwifachen schaden zufügen wird: Zu deme seind dz rechte wüterichte / welche damit sie in ein bösen vnnnd schuldigen zum Todt bringen/ sich wenig bekümmern / ob nicht auch viel fromme mit vnderlauffen möchten.

12. Ober das schonet man nicht nur eines/ wann man der Besagten verschonet/

sondern deren vielen / vnd daß billig vnnnd recht/ sintemahl sie von wegen / solcher Besagung allein noch verdächtig nicht seind / daß man sie eben vor schuldig halten müste; wilstu sie aber dannenher vor schuldig halten/ vnd daß man ihrer derwegen nicht schonen solte/ so ist dasselbig eben die Braut darumb wir tanzen / vnnnd die Frage darüber zwischen vns gestritten wird.

Dann hierumb ist die Frage / ob derjenige stracks vor böß vnd schuldig zu halten/ welchen ein böß vnnnd verlogen Weib als böß vnd schuldig angegeben vnnnd Besagt hat? Worauß dann zu vernehme mit woz vnzeitigem Opfer der Binsfeld. behafftet gewesen/ da er in tractat. de confess. malef. membr. 2. conclus. 6. verl. 7. pag. mihi 264. & seqq. die Obrigkeit so hefftig schilt/ daß sie in administration der Justiz so schläffertig seyen / vnd doch kurz darauff vers. 8. gesehet: Daß kein ander Weg gegen diß Laster zu procediren vorhanden seye/ als die Teuffelische Besagungen.

Die LI. Frage.

Nun sage mir die Summ/ vnd kurzen Inhalt / deß Processus im Zauberer Laster / wie derselbige zu dieser Zeit gemeinlich geführt wird?

12. **S**o will ich thun / du must aber zu r. Eingang mercken / daß bey vns Teutschen/ vnd insonderheit (dessen man sich billig schämen sollte) bey den Catholischen der Aberglaub/ die Mißgunst/ Läster/ Affterreden/ Schänden/ Schmehe/ vñ hinderlüstiges Ohren blaffen/ vn glaublich tieff eingewurkelt sey / welches weder von